



- (1) Förderungen finanzieller Art können für vereinsexterne wie auch vereinsinterne Projekte gleichermaßen genehmigt werden.
- (2) Externe Projekte können von jeder Person gestellt werden, welche die Förderkriterien erfüllen. Interne nur von Vereinsmitgliedern.
- (3) Grundvoraussetzungen für eine Förderung externer Projekte sind:
 - der/die Antragsteller/in ist Schüler/in einer sächsischen Schule,
 - das zu fördernde Projekt beschäftigt sich mit Belangen sowie Problemlagen von Schülerinnen und Schülern und setzt sich prioritär mit Themen der Partizipation, Demokratie, Schülervertretung, Kompetenzvermittlung, politischer Bildung, Jugendaustausch und Schulalltag auseinander,
 - es wird eine entsprechende Projektkonzeption und ein Finanzierungsplan eingereicht,
 - das Projekt wird den Mitgliedern des Vereinsvorstandes in geeignetem Rahmen vorgestellt.
- (4) Alle potentiell zu fördernden Projekte dürfen nicht gewinnorientiert geführt werden.
- (5) Kosten für Verpflegung, Referenten und Kosten grundsätzlicher Natur können bei Projekten von sächsischen Schülervertretungen (Schülerräte, Kreisschülerräte, Landesschülerrat) durch Mittel des Fördervereins übernommen werden. Für Projekte schülervertretungsexterner Personen ist die Förderung von Verpflegung nicht vorgesehen.
- (6) Über die Gewährung einer Förderung entscheidet schlussendlich der Vorstand des Fördervereins mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformationen, Präsentationen und Ansprachen) zum Projekt bitten wir um einen Verweis auf die Förderung durch den Förderverein Sächsischer Schülervertretungen e.V. Bei allen projektbezogenen Druckwerken oder Werbemitteln ist der FSSV als Unterstützer aufzuführen und ggf. das Logo abzudrucken. Logo-Vorlagen und weitere Infos zum Verein können gern bei uns angefordert werden.
- (8) Für die Abrechnung sind die Originalbelege aufzubewahren.